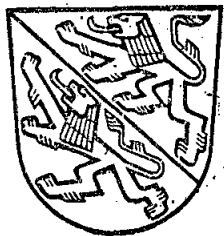


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 10. Juli 1980

Nr. 1321

Gemeinde Romanshorn, Baulinien entlang der Aach, Genehmigung

1. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 18. September 1979 ersucht der Gemeinderat Romanshorn um Genehmigung zweier Baulinienpläne entlang der Aach für den Bereich zwischen der Arbonerstrasse bis zur Hofstrasse westlich der Firma Römmag. Die zur Vervollständigung zurückgegebenen Planunterlagen wurden anfangs 1980 neu eingereicht. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Pläne am 18. September 1979 vom Gemeinderat beschlossen wurden. Die öffentliche Planauflage mit Beginn am 3. August musste infolge fehlender Publikation im Amtsblatt vom 16. November bis zum 17. Dezember 1979 wiederholt werden. Einsprachen gingen während dieser Frist nicht ein; ebenso keine Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindebehörde. Im übrigen wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums nicht Gebrauch gemacht. Der Regierungsrat ersucht den Gemeinderat, in den Publikationen zukünftig auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums gemäss § 7 Abs. 2 Baugesetz hinzuweisen.
2. Bei der Aach handelt es sich gemäss § 8 VO BauG um einen Fluss. Daneben sind die Uferränder zum Teil bestockt. Die generellen Abstände sind in den §§ 83 und 84 BauG festgelegt. Mit der Ausscheidung der besonderen Baulinien gemäss § 31 BauG kann auf die vorhandene Bebauungsstruktur Rücksicht genommen werden, ohne dass gemäss den Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Amtsstellen namentlich die forstrechtlichen und wasserbaulichen Belange im allgemeinen übermässig beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung wasserbaupolizeilicher Aufgaben wie des Unterhalts ist es im speziellen auf der Parzelle Nr. 1935 unumgänglich, dass Bauten und Anlagen lediglich unter einem Winkel von maximal 45° a.T. auf die besondere Baulinie gestellt werden dürfen. Daneben sind Projekte für Bauten und Anlagen mit davon abweichenden

der Stellung zwischen der Baulinie mit dem gesetzlich festgelegten generellen Abstand dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Im übrigen ist die Planung zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinienpläne entlang der Aach von der Arboner- bis zur Hofstrasse westlich der Firma Rommag werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage je eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten.



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

[Handwritten signature]

Expediert: 14. Juli 1980